

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
1	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken		X		
2	Bayerischer Bauernverband 05.01.2016	X		Herr Eisen, Fachberater Mit Schreiben vom 03.12.2015 haben Sie uns erneut den Entwurf zu den Planungen in der Stadt Dinkelsbühl im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu diesem Planungsvorhaben wie folgt Stellung: <u>Zu den Planungen werden unsererseits grundsätzlich keine weiteren Bedenken erhoben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere bisherige Stellungnahme vom 14.07.2014 und bitten um entsprechende Beachtung.</u>	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 14.07.2014 - zu möglichen Pachtverträgen überplanter Flächen sowie Ausgleichsflächen - zur Funktionsfähigkeit vorhandener Drainagen und Vorfluter - empfohlener Abstand von 4m zwischen Randeingrünung und angrenzender landwirtschaftlicher Flächen werden weiterhin beachtet.
3	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		X		
4	Fernwasser Franken 16.12.2015	X		Herr Mersi Die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Zu unserer Entlastung legen wir die uns vorgelegten Unterlagen wieder bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da im Bereich des Bebauungsplanes keine Berührungspunkte mit Anlagen der FWF sind, wird auf eine weitere Beteiligung dieses Verfahrens verzichtet.
5	Landratsamt Ansbach 30.12.2015	X		Frau Sand Das Landratsamt Ansbach nimmt zu den obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:	

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<u>Frau Grötsch - Sachgebiet 44 - Technischer Umweltschutz:</u> <u>I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)</u> Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde bereits am 07.07.2015 von der Unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachlich Stellung genommen, beziehend auf die erste Stellungnahme erfolgt nun eine erneute Beurteilung. Durch die Ausweitung des Gewerbegebiets wurden Bereiche (Flurnr. 187/0, Gemarkung Waldeck) überplant, die im Bayerischen Ökoflächenkataster als Ausgleichsflächen für das bestehende, ausgewiesene Gewerbegebiet der Stadt Dinkelsbühl festgelegt waren. Die Ausgleichsflächen wurden weiterhin seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes (2002) intensiv genutzt. Infolgedessen wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Überarbeitung der Ausgleichsflächenbilanzierung gefordert, sowie die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Planungsgebiet. Für eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme werden die Abhandlung der Belange des Artenschutzes, sowie die Ausführungen zur Eingriffsregelung und Grünordnung geprüft. Am 11.08.2015 erfolgte eine Besprechung im Rathaus Dinkelsbühl, Anlass war der naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Ausgleich für das o.g. Baugebiet. Im Vermerk der Besprechung wurde unter Punkt 9 Folgendes festgehalten:	

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				– Für das Gewerbegebiet "Waldeck-Ost" wird der vorgeschlagene Ausgleich (ca. 9 ha) sowohl für den Bestand (7,6 ha) als auch für die Erweiterung (ca. 1, 4 ha) akzeptiert, so dass auch hier das Bebauungsplanverfahren weitergeführt werden kann. <u>Betrachtung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl</u> Die Gr. Kr. Dinkelsbühl verfügt über einen bestandskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, genehmigt in der Fassung vom 27.03.2002 von der Regierung von Mittelfranken. Der Planungsbereich ist momentan als Grünfläche dargestellt, d.h. für das geplante Gewerbegebiet muss gemäß § 8 BauNVO eine parallele FNP-Änderung umgesetzt werden. Die südliche Erweiterung des Gewerbegebiets an der St2218 hat zur Folge, dass die öffentliche Grünfläche im Verhältnis zur bebauten Fläche sehr gering ist. Aus Gründen der Ästhetik in der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanung von Gewerbegebieten ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch Grünordnungsmaßnahmen zu minimieren oder zu vermeiden. Es wird empfohlen bei zukünftigen Planungen das wahrnehmbare Erscheinungsbild von Industrie- und Gewerbeflächen in ländlich strukturierter Umgebung anzupassen und eine entsprechende öffentliche Grünordnung mit regionaltypischen Gehölzen umzusetzen. Durch die Erweiterung des Gewerbes ist eine Erhöhung der GRZ von 0,8 wahrscheinlich gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO können weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden. <u>Betrachtung Grünordnung</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Mit den angedachten Maßnahmen herrscht grundsätzlich Einverständnis sofern die Festsetzungen in der Satzung eingehalten werden. Die grünordnerischen Maßnahmen sind entsprechend dem Grünordnungsplan zwingend umzusetzen, dazu gehört die Anlage von öffentlichem Grün im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. – <i>In der Grünordnungsplanung müssen die unter Punkt 5.4 festgesetzten Pflanzgebote mit den Pflanzschemata A, B, B2, B3, B5, C umgesetzt werden.</i> – <i>Dabei sind die Eingrünungsmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans vorzunehmen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</i> <u>Ausgleichsbedarf durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes</u> Die auszugleichende Fläche des Bebauungsplanes wird durch den Planer mit insgesamt 79733 m² beziffert. Dabei wurden die Flächen des vorangegangenen Bebauungsplans, für die kein naturschutzfachlicher Ausgleich umgesetzt wurde, mit 59219 m² berücksichtigt. Für die Bemessung des Ausgleichsbedarfs der Neubebauung von 3,1 ha werden 15392 m² angerechnet und für den Ersatz für Grünflächen im Süden 5122 m². – <i>Mit dieser Bilanzierung besteht von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.</i> – <i>Die Flächenextensivierungen, sowie Pflanzungen sind unverzüglich nach Inkrafttreten zu beginnen.</i> – <i>Alle Ausgleichsflächen sind nachweislich dinglich zu sichern,</i>	Das bestehende Einverständnis mit der Grünordnung wird zur Kenntnis genommen. Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen werden umgesetzt. Das Einverständnis der UNB mit der Bilanzierung des Ausgleichsbedarfs wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsflächen werden nach Inkrafttreten angelegt. Die Ausgleichsflächen befinden

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<i>wenn sie sich nicht im Eigentum der Kommune befinden.</i> <u>Ausgleichsflächen</u> Um den Ausgleichsbedarf abzudecken werden von der Gr. Kr. Dinkelsbühl zwei Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs und zwei Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs vorgeschlagen. Innerhalb des Geltungsbereichs ist eine breite Eingrünung in Richtung Norden vorgesehen, die eine Fläche von 1,09 ha einnimmt. Des Weiteren soll auf der Fläche im Osten eine Eingrünung im Umfang von 0,41 ha entstehen. Zusätzlich muss ein Ausgleich auf zwei Flächen außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt werden. Dazu gehört die Ersatzfläche 1 Flurnr. 2390, Gemarkung Dinkelsbühl und die Ersatzfläche 2, Flurnr. 529/530 Gemarkung Neustädtlein. – <i>Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich, entsprechend den Vorgaben in der Festsetzung des Bebauungsplanes im "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" umzusetzen.</i> <u>Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nicht nach den Standards den "Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung" der Obersten Baubehörde (Fassung mit Stand 01/2015) angefertigt wurde. Doch kann das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (nach Rücksprache und Nachbesserung der Unterlagen mit der Biologin, Frau Geise und der Unteren Naturschutzbehör-	sich im Eigentum der Stadt Dinkelsbühl, bzw. im Eigentum der Hospitalstiftung. Die Verwaltung des Eigentums der Hospitalstiftung liegt bei der Stadt Dinkelsbühl. Auf eine dingliche Sicherung kann somit verzichtet werden. Die im Grünordnungsplan beschriebenen/festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vollumfänglich umgesetzt. Die Anerkennung der saP durch die UNB wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				de) anerkannt werden. Als potentiell vorkommende Art im Planungsgebiet ist der Flussregenpfeifer zu nennen. Jedoch schließen die Planer artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG aus, wenn die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme entsprechend umgesetzt werden. Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie vorhandener Ausweichquartiere durch den Planer als notwendig angesehen, da es zur Versiegelung und Überbauung der Fläche bzw. Verlusten von Nahrungs-/Jagdhabitaten und Lebensräumen kommt. Als Vermeidungsmaßnahmen von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Arten- und Lebensräume" werden im Bebauungsplan zwei Maßnahmen genannt, die Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend der Angaben im Bebauungsplan umzusetzen. – Die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit im Zeitpunkt zwischen Mitte August und Ende Februar erfolgen. – Die Zuwegung des Baufelds ist über bestehende Wege zu erschließen. CEF-Maßnahme: Auf der Fläche Flurnr. 2390, Gemarkung Dinkelsbühl wird auf der Ersatzfläche 1 ein Brachestreifen (10 x 100m) für die Feldlerche vor Baubeginn angelegt.	Die Vermeidungsmaßnahmen werden gemäß Angaben im Bebauungsplan umgesetzt.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				<u>Ökoflächenkataster</u> Spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die Funktion der Fläche im Sinn der Ausgleichszwecke dauerhaft gesichert sein. Bei Ausgleichsflächen, die sich nicht im Eigentum der Kommune befinden, geschieht dies durch dauerhafte Eintragung von Unterlassungs-, Duldungs- und Handlungspflichten des Grundstückeigentümers als dingliche Sicherung in das Grundbuch. Die Eintragung in das Grundbuch ist der UNB nachzuweisen. Bei Flächen, die sich im Eigentum der Kommune befinden, ist die dingliche Sicherung entbehrlich. Die ausgebuchten Ausgleichsflächen werden dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Ökoflächenkataster) von der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Art. 9 BayNatSchG gemeldet. Die Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck - Ost" Stand 2003 werden von der Unteren Naturschutzbehörde beim Ökoflächenkataster am Landesamt für Umwelt zeitnah gelöscht. <u>Schlussfolgerung</u> Zum jetzigen Planungs- und Erkenntnisstand kann der Ausweisung des Gewerbegebietes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden. Grundvoraussetzung für eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ist die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der grünordnerischen Maßnahmen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.	Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Dinkelsbühl, bzw. im Eigentum der Hospitalstiftung. Die Verwaltung des Eigentums der Hospitalstiftung liegt bei der Stadt Dinkelsbühl. Auf eine dingliche Sicherung kann somit verzichtet werden. Die Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der grünordnerischen Maßnahmen werden vollumfänglich umgesetzt.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Herr Biedermann - Sachgebiet 63 - Tiefbauverwaltung: Bei der nach Pflanzgebot A neu vorgesehenen Baumpflanzung entlang der Kreisstraße AN 43 ist der nach RPS 2009 vorgeschriebene Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Die zeichnerische Darstellung der Pflanzung ist im Bebauungsplan zu korrigieren. Am 07.07.2014 fand ein Ortstermin mit der Verkehrsbehörde (Herrn Wüstner) und der Polizei (Herrn Hasenmüller) statt. Dabei wurde festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen der beabsichtigten Neupflanzung - nach RPS 2009 wäre dadurch ein geringerer Pflanzabstand zum Fahrbahnrand möglich - nicht vertretbar ist. Auch der Einbau von Schutzplanken zum Zweck eines geringeren Pflanzabstandes wird von der Straßenbaubehörde abgelehnt. <u>Rechtsgrundlagen</u> RPS 2009: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme.	Die Baumpflanzungen werden so dargestellt, dass die Bäume einen Abstand von 7,5 m vom Fahrbahnrand haben. Die Bäume (Pflanzgebot) fallen dadurch teilweise in die Privatflächen.
6	Landratsamt Ansbach - Gesundheitsamt -		X		
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach 08.01.2016	X		Herr Schneider Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	Wird zur Kenntnis genommen.

Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				- keine Einwände - 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck - Ost" Die Baumaßnahme hat einen erheblichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen. Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Betriebe. Eine möglichst flächenverbrauchsschonende Planung ist deshalb notwendig, um dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachzukommen. Um den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen so gering wie möglich zu halten, schlagen wir folgende Änderungen vor: - Der im Grünordnungsplan des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck - Ost" beschriebene Überhang an Ersatzflächen ist zu reduzieren. Die nicht benötigten Ersatzflächen sollten weiter für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen oder ins Ökoflächenkonto gegeben werden. - Des weiteren sollten Teile der Flurnummer 195 Gemarkung Waldeck als Ausgleichsflächen mit angerechnet werden, denn laut den Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung weisen die Regenauffangbecken ein hohes ökologisches Potential auf.	Der Überhang der Ausgleichsflächen wird in das Ökoflächenkonto übernommen. Die Aufnahme in das Ökoflächenkonto wird geprüft.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
8	Regierung von Mittelfranken 10.12.2015	X		Herr Hesselbach Zu obigen Verfahren wird wie folgt aus naturschutzfachlicher Sicht Stellung genommen: Nach hiesiger Sicht ist die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP Büro Plög-Consult, Juli 2015) nur ungenügend erfolgt. Weder die Bestandsaufnahme der potenziell bzw. tatsächlich vorkommenden saP-relevanten Arten noch sich daraus ergebende notwendige Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen im Hinblick auf Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nachvollziehbar dargestellt oder fehlen gänzlich. Die saP ist in dieser Form inakzeptabel und qualifiziert nachzubessern. Dabei sollte sie sich an den Vorgaben der "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" der Obersten Baubehörde des StMI in der Fassung mit Stand 01/2013 orientieren. Eine Kontaktaufnahme mit der unteren Naturschutzbehörde wird dringend empfohlen.	Es ist bekannt, dass die saP nicht nach den Standards „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ angefertigt wurde. Lt der unteren Naturschutzbehörde kann, nach Rücksprache mit der Biologin und Nachbesserung der Unterlagen, die saP trotzdem anerkannt werden. Als potentiell vorkommende Art im Planungsgebiet ist der Flussregenpfeifer zu nennen. Die Planer schließen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG aus, wenn die Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme entsprechend umgesetzt werden. CEF-Maßnahme: Auf der Fläche FlNr. 2390, Gmgk. Dinkelsbühl wird auf der Ersatzfläche 1 ein Brachestreifen für die Feldlärche vor Baubeginn angelegt.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
					Die Abstimmung mit der UNB erfolgte, vgl. Stellungnahme LRA Ansbach SG 44 – Technischer Umweltschutz
9	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 04.01.2016	X		Herr Zahn, Regierungsrat Aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken bestehen gegen die o. g. Vorhaben weiterhin keine Einwendungen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des RPV keine Einwendungen bestehen.
10	Staatliches Bauamt Ansbach 29.12.2015	X		Herr Wälzlein Bisher hat das Staatliche Bauamt keine Forderungen erhoben, weil nicht bekannt war, dass die Kreuzung St 2218 / Kr AN 43 / GVS Waldeck eine Unfallhäufung ist. Die Nutzung und die Unfallsituation an der Kreuzung können zur Folge haben, dass die Leistungsfähigkeit der Kreuzung nicht mehr auskömmlich ist und die Unfallsituation (neue Unfallhäufung!) sich weiter verschärft. Wir schlagen vor, ein Verkehrsgutachten für die Überprüfung der Verkehrsqualität in Auftrag zu geben. Die Kosten für einen eventuell notwendigen Ausbau der Kreuzung sollten auf das Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck Ost umgelegt werden, weil der Wirtschaftsverkehr die Kreuzung zukünftig über den Gemeindegebrauch hinaus nutzt (Art. 18 (1) i. V. m. 18 (3) BayStraWG).	Bei der Kreuzung handelt es sich um einen höhengleichen Knoten mit Abbiegespuren und somit grundsätzlich verkehrsgerecht ausgebaut. Die Unfallhäufung resultiert nur zum geringen Teil auf Abbiege- und Vorfahrtsunfälle. Dennoch hat die Unfallkommission beschlossen, die Knotenpunktsgeschwindigkeit auf 70 km/h zu reduzieren. Die Maßnahme sollte bezüglich der Unfallsituation beobachtet werden. Sollte keine Wirkung eintreten, wird ein Verkehrsgutachten beauftragt, um Verbesserungsmöglichkeiten zu untersuchen.
11	Wasserwirtschaftsamt Ansbach 21.12.2015	X		Frau Kemmer-Schaller Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 09.07.2014, Az. 1-4622-AN136-9944/2015. Die Stellungnahme vom 05.10.2015 gilt	Der Hinweis bezgl. des Grundwasserstandes wurde sowohl im Umweltbericht als auch im Grünord-

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				weiterhin entsprechend. Leider wurde unser Hinweis bezüglich des Grundwasserstandes weder in den Grünordnungsplan (weiterhin Seite 7) noch in den Umweltbericht (Vorentwurf Seite 11 nun Seite 12 berichtigt/ergänzt, obwohl dies in der Abwägung zugesichert wurde. Außerdem weisen wir darauf hin, dass bisher das notwendige wasserrechtliche Verfahren für die Niederschlagswasserbeseitigung noch nicht durchgeführt wurde. <u>Somit ist die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung und -behandlung ist für die geplante Erweiterung des Gebiets bisher nicht sichergestellt.</u> Des Weiteren bitten wir die Hinweise unter Nr. 2.5 zu beachten. <u>Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass in den von Ihnen zugegangenen Schreiben ein Anhang „Textliche Festsetzungen“ wie in der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht bei lag.</u> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen <u>Geplante Ersatzmaßnahme Fl.Nr. 2390, Gmkg. Dinkelsbühl</u> Für die geplante Ersatzmaßnahme Fl.Nr. 2390, Gmkg. Dinkelsbühl ist u.E. voraussichtlich ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Ob es sich um eine wesentliche Umgestaltung und damit um einen Ausbau eines (Gewässer III. Ordnung) handelt und hierfür ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (§ 67 Abs 2 WHG und § 68 WHG) notwendig ist, ist abschließend mit dem Landratsamt Ansbach zu klären. <u>Geplante Ersatzmaßnahme Fl.Nrn. 529/530, Gmkg. Neustädtlein</u> Nach den uns vorliegenden Karten sind Dränungen auf den	nungsplan berichtigt/ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung und – Behandlung für die geplante Erweiterung nicht sichergestellt ist. Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird baldmöglichst beim LRA Ansbach eingereicht. Die unten stehenden Hinweise werden beachtet. Mit E-Mail vom 21.01.2016 wurde klargestellt, dass sich nach erneutem Durchsehen der Unterlagen herausstellte, dass der Anhang doch bei lag. Es wird mit dem Landratsamt Ansbach SG 43 – Wasserrecht abgestimmt, ob ein wasserrechtliches Verfahren notwendig ist und dieses ggf. baldmöglichst beim LRA Ansbach eingereicht. Vor Anlage der Ersatzmaßnahme wird die Notwendigkeit der beste-

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				Fl.Nrn. 529 und 530, Gmkg. Neustädtlein und auf den südlich und westlich anschließenden Flächen vorhanden. Die Dränungen dieser Flächen Fl.Nrn. 527, 528, 532 und 541 jeweils Gmkg. Neustädtlein werden über Sammeldränleitungen über die Fl.Nrn. 529 und 530 Richtung Wörnitz abgeleitet. Es ist zu prüfen, ob die Dränagefunktion der Fl.Nrn. 527, 528, 532 und 541 jeweils Gmkg. Neustädtlein erhalten werden muss. Falls Dränungen weiterhin benötigt werden, sind diese zu erhalten und ihre Funktionsfähigkeit darf durch die geplante Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt werden. Das Landratsamt Ansbach - SG 41, Bauverwaltung - und das - SG 43, Wasserrecht - sowie das planende Büro Heller, Herrieden erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme in "cc" zur Kenntnisnahme. Das Schreiben wird ausschließlich per E-Mail versendet.	henden Dränungen überprüft und ggf. erhalten, so dass die Funktionsfähigkeit durch die Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt ist.
12	Stadtwerke Dinkelsbühl		X		
13	Deutsche Telekom GmbH 08.01.2016	X		Herr Besenbeck / Frau Kolb Wir bedanken uns für die Bekanntgabe der o. g. Maßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme vom 07.05.2013 gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme vom 07.05.2013 wird beachtet. - Die Telekommunikationsleitungen liegen im Bereich des Gehweges der bestehenden Erschließungsstraße. - Maßnahmen Dritter sind in diesem Bereich derzeit nicht bekannt. - Die Meldepflicht 3 Monate vor Baubeginn wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
					- Der Hinweis zu eventuellen Baumpflanzungen wird zur Kenntnis genommen und beachtet. - Das Verbot einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14	IHK Nürnberg 16.12.2015	X		Frau Stengel Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem IHK-Gremium Dinkelsbühl dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken die Ausweisungen begrüßt. Die Erweiterung trägt zur Standortsicherung für bestehende Unternehmen mit Erweiterungsabsichten bei und gleichzeitig bietet sie die Möglichkeit für Neuansiedlungen. Den Interessen der Wirtschaft wird somit Rechnung getragen. Wir sehen in den Planungen eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und danken Ihnen für die Beteiligung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.
15	Main-Donau-Netzgesellschaft 11.12.2015	X		Frau Riedel / Herr Humpfer Von der oben genannte Änderung des Bebauungsplanes mit der paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 01.07.2014 mit dem Aktenzeichen ARB02201412964 und ...12965 behält somit weiterhin Gültigkeit. Wir bedanken uns für die erneute Einbindung in die Verfahren und	Hinweis wird zur Kenntnis genommen Laut Stellungnahme vom 01.07.2014 sind weder im Bereich des Bebauungsplanes noch im Bereich der Ausgleichsflächen Anlagen der Main-Donau-Netzgesellschaft vorhanden.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				nehmen die an uns übersandten Unterlagen zu unseren Akten.	
16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		X		
17	Bund Naturschutz		X		
18	Markt Schopfloch 15.12.2015	X		Herr Czech, 1. Bürgermeister Da die Belange des Marktes Schopfloch zur vorgesehenen 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck Ost" in der Gemarkung Waldeck, Stadt Dinkelsbühl und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinkelsbühl im Bereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren nicht beeinträchtigt werden, erfolgt hierzu keine Äußerung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Gemeindeverwaltung Fichtenau		X		
20	Gemeinde Kreßberg 09.12.2015	X		Frau Macho Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen zu dem Bebauungsplanverfahren und FNP-Änderungsverfahren. Zu der o. g. Planung haben wir keine Anregungen oder Bedenken, von der Planung sind wir nicht berührt. Am weiteren Verfahren brauchen Sie uns nicht zu beteiligen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird verzichtet.
21	Stadt Feuchtwangen 08.12.2015	X		Herr Ruh, 1. Bürgermeister Die Stadt Feuchtwangen bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und teilt mit, dass keine Einwände beste-	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungstabelle zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck-Ost" sowie
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dinkelsbühl
Behandlung, der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen**

Nr	Behörden und sonstige TÖB	Stellungn. JA	NEIN	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange sowie der Nachbargemeinden	Stellungnahme / Abwägung der Gemeinde
				hen.	
22	Gemeinde Mönchsroth 08.12.2015	X		Herr Haußer, Bauamt Verwaltungsgemeinschaft Die Gemeinde Mönchsroth hat zu obigen Betreff keine Einwände. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	Markt Dürrwangen		X		
24	Gemeinde Wilburgstetten 21.12.2015	X		Herr Haußer, Bauamt Verwaltungsgemeinschaft Die Gemeinde Wilburgstetten hat zu obigen Betreff keine Einwände. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Gemeinde Wittelshofen 23.12.2015	X		Herr Leibrich, 1 Bürgermeister Dem Gemeinderat wurde in seiner letzten Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet Waldeck - Ost" vorgestellt. Es wurde festgestellt, dass gemeindliche Belange nicht berührt werden, deshalb werden keine Einwendungen erhoben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Gemeinde Langfurth		X		
27	Gemeinde Wört Tel. am 18.12.2015		X	- keine Einwände -	Wird zur Kenntnis genommen.

Aufgestellt: 27.04.2016

Ingenieurbüro Willi Heller